

## **Nichtamtliche Lesefassung des JSL**

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Medienkulturwissenschaft des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) vom 30. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 48, S. 268–270)

# **Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Medienkulturwissenschaft des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.)**

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), und § 10 Absatz 5 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. März 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Hauptfach Medienkulturwissenschaft des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für das Hauptfach Medienkulturwissenschaft und den angestrebten Beruf getroffen.

### **§ 2 Fristen**

Zulassungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
  - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
  - b) gegebenenfalls der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Medien und Kultur,
  - c) gegebenenfalls der Nachweis über eine für das Hauptfach Medienkulturwissenschaft relevante, mindestens dreimonatige Praxiserfahrung und
  - d) gegebenenfalls der Nachweis über Kenntnisse einer modernen Fremdsprache vom Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, wobei die moderne Fremdsprache nicht beim Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bzw. der fachgebundenen Hochschulreife erlernt worden sein darf.
- (3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei akademischen Mitgliedern des Instituts für Medienkulturwissenschaft. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs Universität unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach folgenden Kriterien schulischer und außerschulischer Leistungen:

(2) Maßgeblich zur Berechnung der Verfahrensnote der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist deren bzw. dessen in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote. Noten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in Noten einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung umgerechnet. Bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich Medien und Kultur wird die Verfahrensnote um 0,2 angehoben. Bei Nachweis einer für das Hauptfach Medienkulturwissenschaft relevanten, mindestens dreimonatigen Praxiserfahrung wird die Verfahrensnote um 0,1 angehoben. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Satz 3 als auch Praxiserfahrung gemäß Satz 4 nachweisen, wird die Verfahrensnote nur um 0,2 angehoben. Bei Nachweis über Kenntnisse einer modernen Fremdsprache vom Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, wobei die moderne Fremdsprache nicht beim Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bzw. einer fachgebundenen Hochschulreife erlernt worden sein darf, wird die Verfahrensnote um 0,2 angehoben.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Entsprechend der gemäß § 6 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens erstellt.

(2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8 Ausländerquote**

Die Ausländerquote für das Hauptfach Medienkulturwissenschaft im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) wird auf acht Prozent festgelegt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011.